

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 125.

Dienstag den 4. Juni 1872.

(187-2)

Nr. 449.

Kundmachung.

Seine Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit hohem Erlasse vom 21ten März 1872, Z. 3201, anher bekannt gegeben, daß sich der von der wiener k. k. Schulbücher-Verlagsdirektion nach § 1 der Armenbücher-Vorschrift vom 4. März 1871, Z. 13656, berechnete Geldwerth der für das Schuljahr 1872/3 abzugebenden Armenbücher für Krain mit 1227 fl. 52 kr. beziffert.

Von dieser Gebühr entfallen nach Verhältnis der schulpflichtigen Kinder auf den Schulbezirk:	
Gottschee	128 fl. 49 kr.
Planina	88 " 95 "
Tschernembl	81 " 5 "
Stadt Laibach mit Einschluß der	
Uebungsschule	59 " 30 "
Landbezirk Laibach	120 " 58 "
Littai	62 " 26 "
Gurkfeld	148 " 25 "
Krainburg	117 " 61 "
Stein	120 " 58 "
Rudolfswerth	94 " 88 "
Abelsberg	133 " 43 "
Nadmannsdorf	72 " 14 "
zusammen 1127 fl. 52 kr.	

Dieses wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß für das Schuljahr 1872/3 von den k. k. Bezirksschulrathen im Sinne der obcitirten Armenbücher-Vorschrift die obbezifferten Beträge angesprochen werden können.

Laibach, am 14. Mai 1872.

K. k. Landeschulrath für Krain.

(176-3)

Nr. 4163.

Edict.

Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain hat über Anlangen der k. k. Krain-Finanzprocuratur, nom. des hohen Alerars, die

Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung und Richtigstellung der in der krainischen Landtafel Tom. III. Fol. 177 vormals für die Stände Krains und derzeit für das hohe Alerar eingetragenen Einlage — Mauthhaus-Garten nächst der Tschernnitzer-Brücke und zunächst die Zuschreibung nachfolgender, bisher in keinem Grundbuche vorkommender, sämmtlich in der Steuergemeinde Jesca gelegener Grundparzellen, als der Bauparzellen Nr. 62 mit dem darauf erbauten Stalle Nr. 62 a, Nr. 63 mit darauf befindlicher Scheuer, Nr. 64 mit dem darauf erbauten Wohngebäude Consc.-Nr. 29, und Nr. 65 mit dem darauf befindlichen Wohngebäude Consc.-Nr. 30, zusammen mit einer Bau-Area von 357 □Alstr.

dann der Ackerparzellen Nummer 249/b, 326/b und 328 mit 920 " der Wiesparzelle Nr. 249/a mit 636 " der Weideparzelle Nr. 327 mit 78 " der Wiesen mit Holz Nr. 326/a und 332 mit 1 Joch 410 " der Wiesparzelle mit Obst Nr. 249/c — 28 "

daher im Gesamtsflächenmaße von 2 Joch 829 □Alstr. zu obiger landtäfelicher Einlage Tom. III., Folio 177 als vorläufiger Entwurf der neuen täfelichen Liegenschaft angeordnet und als den Tag, mit welchem dieser bereits angefertigte Entwurf als neue landtäfeliche Einlage zu behandeln kommt, den 20ten August 1872 bestimmt.

Von diesem Tage an können Eigenthums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf die gedachte Liegenschaft nur durch die Eintragung in die neue landtäfeliche Einlage erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden. — Demnach werden

a. alle Personen, welche auf Grunde eines vor dem Tage der Eröffnung der neuen landtäfelichen Einlage erworbenen Rechtes eine Aenderung der in derselben enthaltenen, die Eigenthums- oder

Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung der Liegenschaft oder Zusammenstellung der Einlage oder in anderer Weise erfolgen soll;

b. alle Personen, welche allenfalls schon vor dem Tage der Eröffnung der neuen landtäfelichen Einlage auf die in dieselbe einbezogenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung der neuen Einlage daselbst eingetragen wurden — hiemit aufgefordert, diese Ansprüche und Rechte bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach als Real-Instanz, woselbst auch in der Landtafel die neue täfeliche Einlage von jedermann eingesehen werden kann, längstens bis einschläffig

19. August 1872

nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 96 N. G. B., so gewiß anzumelden, als widrigens das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen, welche bürgerliche Rechte auf Grund der in der neuen landtäfelichen Einlage enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erworben haben, bewirkt sein solle.

Durch den Umstand, daß das anzumeldende Recht aus der älteren in Tom. III., Fol. 177 vorkommenden Einlage ersichtlich ist, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gerichte anhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nichts geändert und schließlich ausdrücklich bemerkt, daß eine Wiedereinsetzung gegen das Veräumniss obiger Frist nicht stattfindet; und daß auch eine Verlängerung dieser Frist für einzelne Parteien unzulässig ist.

Graz, den 25. April 1872.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 125.

(1226-2)

Nr. 108.

Erinnerung

an Johann Medwed von Schweinberg.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Medwed von Schweinberg Nr. 31 hiemit erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Anton Barta, als Nachhaber der Herrschaft Polland die Klage auf Zahlung schuldiger 43 fl. 17 kr. ö. W. e. s. c. eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den

9. Juli 1871,

früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Peter Kobbe als curator ad actum bestellt.

Beklagter wird hievon zu dem Ende verständigt, damit er allenfalls selbst ersuchen oder sich einen anderen Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und der Beklagte, welchem es übrigens freisteht, Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 11. Jänner 1872.

(1225-2)

Nr. 365.

Erinnerung

an Georg Maierle von Bornschloß.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Maierle von Bornschloß hiemit erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Johann Margetić, Handelsmann in Petrinja, durch Herrn Dr. Benedikter die Klage auf Zahlung schuldiger 135 fl. c. s. c. eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den 26. Juli 1872,

früh 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Birant von Tschernembl als curator ad actum bestellt.

Georg Maierle wird hievon zu dem Ende verständigt, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden wird und der Beklagte, welchem es übrigens frei steht, Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 20. Jänner 1872.

(1179-2)

Nr. 1612.

Erinnerung

an Martin, Johann und Maria Troha und ihre unbekannteten Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird den unbekannt wo befindlichen Martin, Johann und Maria Troha und ihren unbekannteten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Jakob Dgrin von Verb Hs. Nr. 17, durch seinen Nachhaber Herrn Dr. Drel, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf der im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Actf. Nr. 26, B. I. Fol. 113 vorkommenden Realität intabulirten Ehevertrages vom 29. September 1798 für jeden mit 25 fl 30 kr. altes Geld in Bankzetteln sub praes. 20. April 1872, Z. 1612, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

10. September 1872,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 der a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannteten Aufenthaltes Herr Franz Dgrin von Oberlaibach als curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Deßsen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 4ten Mai 1872.

(1228-2)

Nr. 5569.

Erinnerung

an Johann Latner von Warmberg.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Latner von Warmberg hiemit erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Mathias Grabel von Doblitsche, Vormund der m. j. Mariaka Hrela aus Zelcevnik, die Klage auf Zahlung schuldiger 250 fl. C. M. oder 272 fl. 50 kr. ö. W. eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 26. Juli 1872,

früh 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Birant von Tschernembl als curator ad actum bestellt.

Johann Latner wird hievon zu dem Ende verständigt, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder einen anderen Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen verhandelt werden und der Beklagte, welchem es übrigens freisteht, Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 8. October 1871.